

STATUTEN DER SEGLERVEREINIGUNG KILCHBERG

(Änderungen seit der GV 15.07.2021 sind rot markiert)

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Seglervereinigung Kilchberg" (SVK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kilchberg.

II. Zweck des Vereins

Art. 2 Die SVK macht es sich zur Aufgabe, den Segelsport, die seglerische Kameradschaft und die Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu fördern. Die SVK kann wasser-, umwelt- und gemeindeorientierten Vereinigungen mit Zustimmung der Generalversammlung beitreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mitgliederkategorien sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Gastmitglieder

Art. 4 Ehrenmitglieder werden um ihre Verdienste für den Segelsport oder für die SVK auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 4/5 aller anwesenden Stimmen ernannt. Sie sind der Beitragspflicht enthoben und üben die Rechte eines Aktivmitgliedes aus.

Art. 5 Aktivmitglieder sind dem Segelsport verbunden und bereit, die Ziele der SVK und des Segelsportes zu unterstützen. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Passivmitglieder sind Gönner der Vereinigung. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 7 Junioren sind Segler unter 18 Jahren. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Nach vollendetem 18. Lebensjahr können sie auf ihren eigenen Antrag als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 8 Gastmitglieder Die Gastmitgliedschaft dient dem gegenseitigen Kennenlernen vor der Aufnahme als Aktivmitglied. Gastmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

- Art. 9 Aufnahme in die Vereinigung
- a) als Aktivmitglied
- Gastmitglieder werden durch die Generalversammlung mit 2 / 3 der anwesenden Stimmen aufgenommen.
Dabei kann sich das Gastmitglied der Generalversammlung selber vorstellen oder seinen Paten damit beauftragen
 - Ehepartner, Lebenspartner (im gleichen Haushalt lebend) von Aktivmitgliedern können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden
 - Direkte Nachkommen eines Aktivmitgliedes können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden.
 - Junioren der SVK können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden.
 - Aktivmitglieder anderer Segelclubs können auf Gesuch vom Vorstand aufgenommen werden.
- b) als Passivmitglied
Passivmitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.
- c) als Juniorenmitglied
Juniorenmitglieder können auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.
- d) als Gastmitglied
Gastmitglieder können aufgrund einer schriftlichen Bewerbung durch den Vorstand aufgenommen werden.
Die Dauer der Gastmitgliedschaft richtet sich nach dem Eingang der Bewerbung. Trifft sie vor dem 1. Juli ein, wird die Aufnahme als Aktivmitglied an der nächsten Generalversammlung behandelt. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag des Gastmitgliedes im Jahr der Aufnahme als Gastmitglied fällig.
Trifft die Bewerbung am oder nach dem 1. Juli ein, dann wird die Aufnahme als Aktivmitglied an der übernächsten Generalversammlung behandelt. Der Jahresbeitrag des Gastmitgliedes wird dann erst ab dem Jahr nach der Bewerbung fällig.
Vom Gastmitglied wird erwartet, dass es während seiner Gastmitgliedschaft nachweislich an mindestens drei im Jahresprogramm publizierten Aktivitäten des Clubs teilnimmt.
Auf Wunsch wird dem Gastmitglied ein Pate zur Seite gestellt.
- Art. 10 Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren
- a) Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 entrichten einen Jahresbeitrag.
Für neu eintretende Aktivmitglieder wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben. Von der Eintrittsgebühr ausgenommen sind Ehe- oder Lebenspartner (im gleichen Haushalt lebend) von Aktivmitgliedern.
- b) Muss ein Mitglied (Aktiv-, Passiv-, oder Gastmitglied) mehr als einmal an die Zahlung seiner Jahresgebühr oder Eintrittsgebühr erinnert werden, so ist der Vorstand berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
- c) Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren und Mahngebühren werden durch die Generalversammlung festgelegt und im Jahrbuch publiziert.
- Art. 11 Unterbruch der Mitgliedschaft
Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin eine Mitgliedschaft für maximal drei Jahre suspendieren.

Art. 12 Austritt und Ausschluss
Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Jede Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder- oder Generalversammlung mit 2/3 aller anwesenden Stimmen erfolgen.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder verlieren das Anrecht auf das Vereinsvermögen und das Tragen und Führen der Vereinsabzeichen.

IV. Organe der Vereinigung

Art. 13 Die SVK kennt folgende Organe:

- a. Generalversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Vorstand
- d. Kontrollstelle

Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung findet **grundsätzlich alljährlich** im ersten Quartal statt.
Die Einberufung dazu erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung wird per E-mail zusammen mit dem Protokoll der letzten GV zugestellt, kann auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes aber auch per Briefpost zugestellt werden. Dieser Wunsch muss dem Präsidenten rechtzeitig, das heisst mindestens zwei Wochen vor dem Versand der Einladungen, schriftlich mitgeteilt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1 / 5 aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 14a Es wird mindestens eine Kopie auf Papier in der Generalversammlung zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Art. 15 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung.
- b. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- c. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- d. Genehmigung des Jahresbudgets.
- e. Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g. Bestimmung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren.
- h. Beschlussfassung über die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes, welche in einem Beiblatt zu den Statuten geregelt sind.
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Aktivmitgliedern.
Anträge von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen.
Alle Anträge sind der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.
- j. Beschlussfassung über eingereichte Rekurse gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- k. Statutenänderungen.
- l. Auflösung der Vereinigung.

- Art. 16 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der **anwesenden** Stimmen in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung. Der Präsident hat den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2 / 3 der **anwesenden** Stimmen.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung spezieller Fragen durch den Vorstand oder auf Verlangen von 15 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden. Sie behandelt nur Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Anträge sind schriftlich einzureichen. Das Abstimmungsverfahren erfolgt gemäss Art. 16.
- Art. 17a Der Vorstand kann zur "Beschlussfassung über Geschäfte mit finanziellen Folgen", wie in Art. 15e beschrieben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten, Abstimmungen unter den Mitgliedern durchführen. Diese Abstimmungen können schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Der Vorstand stellt sicher, dass Mitglieder die Möglichkeit haben zwischen der Ankündigung und der Durchführung der Abstimmung, mit einem Votum die anderen Mitglieder zu informieren. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zwischen der Ankündigung und der Abstimmung ist eine minimale Frist von 20 Tagen einzuhalten.**
- Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern und organisiert sich selbst. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und beruft die General- und Mitgliederversammlung ein. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes sind im Beiblatt zu den Statuten geregelt. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr mit Wiederwählbarkeit. Er erlässt das Nutzungsreglement für die Clubyacht.
- Art. 19 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Aktivmitgliedern. Spätestens 1 Monat vor der ordentlichen Generalversammlung überprüft sie die Rechnungsführung des Vereins. Das Prüfungsergebnis sowie eine Abstimmungsempfehlung werden in einem schriftlichen Bericht zu Händen der bevorstehenden Generalversammlung festgehalten und an der Generalversammlung von ihr vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre mit Wiederwählbarkeit frühestens nach zwei Jahren.
- Art. 20 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVK führt der Präsident kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes. In Angelegenheiten ohne finanzielle Tragweite kann er mit Einzelunterschrift zeichnen. Bei Ausfall des Präsidenten unterschreiben zwei Vorstandsmitglieder kollektiv.

V. Varia

- Art. 21 Vereinsjahr = Geschäftsjahr = Kalenderjahr
- Art. 22 Vereinsstander: gemäss Muster. (siehe Anhang)

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Art. 24 Alle in diesen Statuten erwähnten Funktionen können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.
- Art. 25 Durch die vorliegenden Statuten werden sämtliche früheren Statuten und Statutenergänzungen hinfällig.

Der Präsident: gez. Marc Nufer

Der Aktuar: gez. Markus Krucker

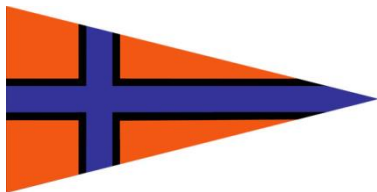
Kilchberg, im Juli 2021

Anhang zu den Statuten: Vereinsstander

Auszug aus den Statuten 1921

*„ Der Stander des Clubs, den alle Mitglieder auf ihren Fahrzeugen zu **führen verpflichtet** sind, ist ein **orange-farbener** Wimpel mit schwarz eingefasstem liegenden blauen Kreuz.“*

Das Original befindet sich im Schaukasten des Clubhauses



Orange	RAL 2004, Flächen
Blau	RAL 5002, Kreuz
Schwarz	RAL 9004, Umrandung blaues Kreuz

1. März 2007 (nach Neudefinition der Farben)

Beiblatt zu den Statuten: Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Für den Bereich Aktivitäten der Vereinigung hat der Vorstand folgende Finanzkompetenzen:

- Aufgrund des genehmigten Jahresbudgets durch die Generalversammlung hat der Vorstand die Kompetenz Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen.
- Für Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind, hat der Vorstand folgende Finanzkompetenz:
 - a) für einmalige Aufwendungen (Kosten) bis CHF 5'000.- pro Jahr.
 - b) für jährlich wiederkehrende Aufwendungen (Kosten) bis CHF 1'000.- pro Jahr.
 - c) für Investitionen jeglicher Art bis CHF 5'000.- pro Jahr.

Für den Bereich Clubyacht der Vereinigung hat der Vorstand folgende Finanzkompetenzen:

- Festsetzung der Beiträge für die verschiedenen Nutzerkategorien der Clubyacht.
- Für Aufwendungen (Kosten) und Investitionen in die Clubyacht, damit die Clubyacht regattamässig betrieben werden kann, wobei der Kontosaldo des Bankkontos Clubyacht mindestens CHF 3'000.- zu betragen hat.
- Der Vorstand darf keinen Transfer von Geldern zwischen dem Bankkonto Aktivitäten der Vereinigung und dem Bankkonto Clubyacht und umgekehrt vornehmen (ausser Korrektur von Falschzahlungen und Falschbuchungen). Solche Transfers - sofern notwendig - müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.